

Abschrift

Regelungen zur Beflaggung im Land Schleswig-Holstein

Quelle: Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein
(Hoheitszeichengesetz - HoheitsG)
Datum: 18. Januar 1957
Veröffentlichung: GVOBl. Schl.-H. S. 29
Stand: zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein vom
29. November 2011 ¹ (GVOBl. Schl.-H. S. 320)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Landeswappen

- (1) Das Landeswappen zeigt in gespaltenem Schild rechts auf goldenem Grund zwei blaue, nach innen gewandte, rot bewehrte, schreitende Löwen, links in Rot ein silbernes Nesselblatt.

§ 2 Landesfarben und -flaggen

- (1) Die Landesfarben sind blau-weiß-rot.
- (2) Die Landesflagge zeigt die Landesfarben von oben nach unten in drei gleichbreiten Querstreifen. Die Höhe der Landesflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.
- (3) Die Landesdienstflagge ist die Landesflagge, die in der Mitte das Landeswappen zeigt.

¹ Inkrafttreten am 1. März 2012

§ 3 Gestaltung der Hoheitszeichen

Für die Gestaltung des Landeswappens und der Landesflagge sowie der Landesdienstflagge sind die Muster 1, 2 und 3 der Anlage maßgebend; die Anlage ist Bestandteil dieses Gesetzes. Die Urmuster werden in je einer Ausfertigung im Landesarchiv aufbewahrt.

§ 4 Führung und Verwendung der Hoheitszeichen

Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Grundsätze für die Führung und die sonstige Verwendung des Landeswappens, der Landesdienstflagge und der Landesflagge sowie für die Gestaltung und Führung der Landessiegel.

§ 5 Öffentliche Beflaggung

Das für Hoheitszeichenrecht zuständige Ministerium erlässt die Verwaltungsvorschriften über die öffentliche Beflaggung.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Amtliche Abkürzung: HoheitsG
Fassung vom: 31.12.1971
Gültig ab: 01.03.2012
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Gliederungs-Nr:

1130-1

**Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein
(Hoheitszeichengesetz - HoheitsG)**

Vom 18. Januar 1957 i.d.F.d.B. v. 31.12.1971^{*)}

Anlage

(zu § 3)

Muster 1



LANDESWAPPEN

Muster 2



LANDESFLAGGE, VERHÄLTNIS 3:5

Muster 3



LANDESDIENSTFLAGGE, VERHÄLTNIS 3:5

Fußnoten

*) Anlage zum Ges. v. 5.4.1971, GVOBl. 1971 S. 182.

© juris GmbH